

Kälberhaltung

Zugang zu Freigelände

Kälber müssen ab der 1. Woche Zugang zu Freigelände haben.

Gruppenweise Auslaufnutzung bei Rindern einschließlich Kälbern

Die gruppenweise Auslaufnutzung ist bei beengter Hoflage unter folgenden Bedingungen möglich:

- beengte Hoflage (zu wenig Platz zur Errichtung von ausreichend großen Ausläufen für alle Rindergruppen),
- Nutzung eines Auslaufbereichs durch max. 2 Tiergruppen,
- individuelle Genehmigung durch die Kontrollstelle (unter Festlegung der genauen Auflagen).

Wenn Kälber beteiligt sind, ist eine gruppenweise Nutzung des Auslaufes durch 2 Auslaufgruppen täglich möglich, auch ohne beengte Hoflage. Der Auslauf ist allen beteiligten Tiergruppen zu zeitlich etwa gleichen Teilen möglichst lange zur Verfügung zu stellen. Im Anbindestall müssen die erforderlichen TGI-Punkte naturgemäß erreicht werden.

- bei Laufstallhaltung: Kälber sowie max. 1 andere Rindergruppe aus einem Laufstall können sich den Auslauf teilen, also max. 2 Gruppen;
- bei Anbindehaltung (d. h. bei Kleinbetrieben): Kälber müssen täglich in den Auslauf, die andere(n) Gruppe(n) aus Anbindehaltung mindestens 2x/Woche. Daraus ergeben sich bei Kleinbetrieben rechnerisch zusätzlich zu der Kälbergruppe maximal 3 Gruppen aus Anbindehaltung;
- bei gemischter Haltung (Anbindestall und zusätzlicher Laufstall): sobald eine Nicht-Kälbergruppe im Laufstall gehalten wird, kann neben den Kälbern nur 1 weitere Gruppe einen gemeinsamen Auslauf nutzen.

Wenn Kälber und über ½ Jahr alte Rinder gemeinsam einen Auslauf benutzen, müssen die Kriterien für Rinderausläufe eingehalten werden.

Kälbergruppenhaltung

Die EU-Bioverordnung untersagt die Kälberhaltung in Einzelboxen, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Ausnahmen von der Kälbergruppenhaltung sind gesundheits- und verhaltensbedingt möglich.

Grundsätzlich gilt, dass das Stallgebäude bzw. -system so gestaltet sein muss, dass eine Gruppenhaltung von Kälbern möglich ist.

Einzelne Tiere können ausnahmsweise aus der Gruppe genommen werden wenn:

- eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt
- bei Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig ist. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren.
- eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall)
- die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist
- nach Enthornung oder Kastration (max. 14 Tage nach dem Eingriff)
- der Altersunterschied zwischen den Kälbern mehr als 4 Wochen beträgt
- eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung trotz einzelbetrieblicher Beratung nicht möglich erscheint, beispielsweise wenn durch verschiedene Nutzungsrichtungen, (z.B. Zuchtkälber/Milchmastkälber) eine gemeinsame Haltung auf Grund von verschiedenen Fütterungsvorgaben nicht oder nur erschwert möglich ist.
- wenn Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt